

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausfuhrung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erlast die Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband) ¹⁾ Neufraunhofen

folgende

Satzung

fur die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwaltung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Falligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar fur das vorausgegangene Kalenderjahr, fruhestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fallig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentumer des Grundstucks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstuck befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

Alternative 1 zu § 5 und § 6

§ 5

Abgabemastab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstuck berechnet. Magebend fur die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, fur das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz betragt je Einwohner

| | |
|-----------------------------|-------|
| fur das Jahr 1981 | 6 DM |
| 1982 | 9 DM |
| 1983 | 12 DM |
| 1984 | 15 DM |
| 1985 | 18 DM |
| fur die folgenden Jahre je | 20 DM |

¹⁾ Hinweis: Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Satzungstext einzusetzen.

- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Klärahlage angeschlossen werden
bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

Alternative 2

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 82 in Kraft.

Gemeinde Neufraunhofen



Rampf
Rampf

1. Bürgermeister

^{*)} Eine Satzung entspricht der Mustersatzung, wenn das Datum nach dem Tag der Bekanntmachung der Satzung liegt.

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Der Gemeinderat Neufraunhofen erläßt nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter:

§ 1

- a) § 6 Abs. 2 wird gestrichen.
- b) Vor § 6 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

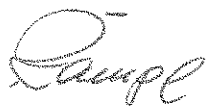
§ 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01. November 1989 in Kraft.

Neufraunhofen, den 27. November 1989

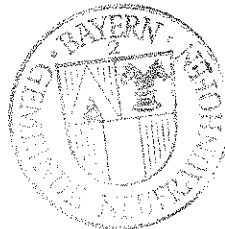
GEMEINDE NEUFRAUNHOFEN

Bekanntmachungsvermerk



Rampl

1. Bürgermeister



Diese Satzung wurde am 21.12.89 im Rathaus Velden und in den Kanzleien Neufraunhofen und Hinterskirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschläge an den Amtstafeln und durch Bekanntmachung in der Vilsbiburger Zeitung hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.12.89 angeheftet und am 08.01.1990 wieder entfernt.

Neufraunhofen, den 08. Jan. 1990



Rampl, 1. Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Gemeinderat Neufraunhofen folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 09. Juni 1982.

§ 2

§ 6 der Satzung wird wie folgt neu gefaßt:

"Abgabensatz

Der Abgabensatz beträgt je Einwohner

| | |
|--------------------|----------|
| ab 01. Januar 1981 | 6,00 DM |
| ab 01. Januar 1982 | 9,00 DM |
| ab 01. Januar 1983 | 12,00 DM |
| ab 01. Januar 1984 | 15,00 DM |
| ab 01. Januar 1985 | 18,00 DM |
| ab 01. Januar 1986 | 20,00 DM |
| ab 01. Januar 1991 | 25,00 DM |
| ab 01. Januar 1993 | 30,00 DM |
| ab 01. Januar 1995 | 35,00 DM |
| ab 01. Januar 1997 | 40,00 DM |
| ab 01. Januar 1999 | 45,00 DM |

im Jahr."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft.

Neufraunhofen, den 26. Februar 1991

Gemeinde Neufraunhofen

Rampl

Rampl
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 18. März 1991 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Velden und in den Kanzleien Neufraunhofen und Hinterskirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln und Bericht in der Vilsbiburger Zeitung/Lokalteil Velden vom 20.03.1991 hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.03.1991 angeheftet und am 04.04.1991 wieder abgenommen.

Velden, 05. April 1991



Gemeinde Neufraunhofen

Rampl

Rampl, 1. Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 09. Juni 1982

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Gemeinde Neufraunhofen folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 09. Juni 1982, zuletzt geändert am 26. Februar 1991.

§ 1

§ 6 der Satzung wird wie folgt neu gefaßt:

Abgabensatz

Der Abgabensatz beträgt je Einwohner

| | |
|--------------------|----------|
| ab 01. Januar 1981 | DM 6,-- |
| ab 01. Januar 1982 | DM 9,-- |
| ab 01. Januar 1983 | DM 12,-- |
| ab 01. Januar 1984 | DM 15,-- |
| ab 01. Januar 1985 | DM 18,-- |
| ab 01. Januar 1986 | DM 20,-- |
| ab 01. Januar 1991 | DM 25,-- |
| ab 01. Januar 1993 | DM 30,-- |
| ab 01. Januar 1997 | DM 35,-- |

im Jahr.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velden, 24. Januar 1995

Gemeinde Neufraunhofen


Rampl
1. Bürgermeister

